

VERTRAG ÜBER DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Zwischen dem Tidely Kunden (der „**Verantwortliche**“), und der Tidely GmbH, (der „**Auftragsverarbeiter**“) wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

PRÄAMBEL

Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung („**AV-Vertrag**“) i.S.d. Art. 28 Abs. 3 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Schutz der personenbezogenen Daten i.S.d. Art 4 Nr. 1 DSGVO, welche im Rahmen der Nutzung der Services des Auftragsverarbeiters verarbeitet werden. Nähere Bestimmungen zu den Services findet sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

Der AV-Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit den AGB und den gebuchten Services (zusammen der „**Hauptvertrag**“) in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragsverarbeiters oder durch den Auftragsverarbeiter Beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeiten.

In diesem AV-Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der DSGVO zu verstehen.

1. GEGENSTAND, DAUER UND SPEZIFIZIERUNG DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer dieses AV-Vertrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer	Durchführung der Registrierung und Verwendung der Daten, um die Services zur Verfügung zu stellen, Rechnungsstellung und Verwaltung von Kundendateien; Verwaltung und Weiterverfolgung der Anfragen von Interessenten	Verantwortlicher, Mitarbeiter des Verantwortlichen, Geschäftspartner des Verantwortlichen
Login- / Nutzungsdaten, wie die IP-Adresse, Browserverlauf, Informationen über die Geräte, über die ein Nutzer auf die Webseite zugreift	Zurverfügungstellung der Services; Erstellen von Statistiken zur Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen	Verantwortlicher, Mitarbeiter des Verantwortlichen
Zahlungsflüsse, Rechnungsdaten und sonstige Zahlungsinformationen	Zurverfügungstellung der Services, Zahlungsmanagement	Verantwortlicher, Mitarbeiter des Verantwortlichen, Geschäftspartner des Verantwortlichen
Name, E-Mail-Adresse	Versand der Newsletter	Verantwortlicher, Interessent der sich für den Newsletter eingetragen hat
Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer	Verwaltung der Rechte der betroffenen Personen (z.B. für Löschung)	Verantwortlicher, Mitarbeiter des Verantwortlichen, Geschäftspartner des Verantwortlichen, Newsletterempfänger

Die Laufzeit dieses AV-Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrags keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen ergeben.

2. ANWENDUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEIT

- 2.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und ggf. in einzelnen Angeboten konkretisiert sind. Der Verantwortliche ist im Rahmen dieses AV-Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.
- 2.2 Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Verantwortlichen danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragsverarbeiter bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Verantwortlichen zu bestätigen.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Hauptvertrags und den Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragsverarbeiter darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Verantwortlichen bestätigt oder abgeändert wurde.
- 3.2 Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen treffen, die den Anforderungen des Art. 32 DSGVO entsprechend **Anlage 3.2** dieses AV-Vertrags genügen, und die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
- 3.3 Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 3.4 Der Auftragsverarbeiter unterstützt soweit vereinbart den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gemäß Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 3.5 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass es den mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter und anderen für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen untersagt ist, die personenbezogenen Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Hauptvertrags fort.

- 3.6 Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Verantwortlichen bekannt werden.
 - 3.7 Der Auftragsverarbeiter trifft nach erfolgter Absprache mit dem Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten, um mögliche nachteilige Folgen der betroffenen Personen zu mindern.
 - 3.8 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen für im Rahmen des Haupt- oder dieses AV-Vertrags anfallende Fragen zum Datenschutz unter datenschutz@tidely.com einen Ansprechpartner zur Verfügung.
 - 3.9 Im Rahmen dieses AV-Vertrags verarbeitete personenbezogene Daten des Verantwortlichen wird der Auftragsverarbeiter nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung dieses AV-Vertrags oder des Hauptvertrags oder nach Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder sperren, soweit der Auftragsverarbeiter keinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt.
 - 3.10 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung hat der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DSGVO nach Wahl des Verantwortlichen die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückgegeben, soweit der Auftragsverarbeiter keinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt. Dem Auftragsverarbeiter in diesem Zusammenhang eventuell entstehende Kosten sind vom Verantwortlichen zu tragen.
 - 3.11 Im Falle einer Inanspruchnahme des Verantwortlichen durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche aus Art. 82 DSGVO hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
4. PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN
 - 4.1 Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - 4.2 Im Falle einer Inanspruchnahme des Verantwortlichen durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt Ziffer 3.12 entsprechend.
 - 4.3 Der Verantwortliche nennt dem Auftragsverarbeiter den Ansprechpartner für im Rahmen des Hauptvertrags oder dieses AV-Vertrags anfallende Datenschutzfragen.
5. ANFRAGEN BETROFFENER PERSONEN
 - 5.1 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragsverarbeiter, so wird dieser die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen, sofern eine Zuordnung an den Verantwortlichen aufgrund der Angaben der betroffenen Person möglich ist.
 - 5.2 Der Auftragsverarbeiter leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

5.3 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart.

5.4 Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

6. NACHWEISMÖGLICHKEITEN

6.1 Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der in diesem AV-Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6.2 Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt und finden ohne wichtigen Grund nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Der Auftragsverarbeiter darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Verantwortlichen beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragsverarbeiter stehen, hat der Auftragsverarbeiter gegen diesen ein Einspruchsrecht.

6.3 Der Verantwortliche stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragsverarbeiter zu, sofern der Auftragsverarbeiter eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt. Sollte der Verantwortliche der Wahl des externen Prüfers durch den Auftragsverarbeiter ohne wichtigen Grund widersprechen, so hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eventuell entstehende Mehrkosten für die Unterstützung bei der Durchführung der Inspektion zu tragen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragsverarbeiter grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

6.4 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Ziffer 6.2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

7. SUBUNTERNEHMER (WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER)

7.1 Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte als Auftragsverarbeiter mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen beauftragt ("**Subunternehmer**").

7.2 Sofern keine ausdrücklich abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, stimmt der Verantwortliche der Hinzuziehung von Subunternehmern durch den Auftragsverarbeiter generell zu. Insbesondere die in **Anlage 7.1** aufgeführten Subunternehmer gelten als vom Verantwortlichen genehmigt.

7.3 Vor Hinzuziehung neuer oder Ersetzung bestehender Subunternehmer informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen in Textform. Der Verantwortliche kann der Änderung – innerhalb einer Frist von 10 Tagen – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund

widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Verantwortlichen ein Sonderkündigungsrecht entsprechend der Regelungen des Hauptvertrags eingeräumt.

- 7.4 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass das datenschutzrechtliche Niveau dieses AV-Vertrags und des Hauptvertrags auch durch die von ihm beauftragten Subunternehmer gewahrt wird. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Subunternehmern, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums haben.
- 7.5 Erteilt der Auftragsverarbeiter Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragsverarbeiter, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem AV-Vertrag und dem Hauptvertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

- 8.1 Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelungen. In Bezug auf die Haftung im Innenverhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, gelten die entsprechenden Regelungen des Hauptvertrags. Darüber hinaus setzt eine Haftung des Auftragsverarbeiters im Innenverhältnis voraus, dass der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter ein Verschulden nachweist.
- 8.2 Der Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter im Innenverhältnis von sämtlichen Kosten und Schäden aufgrund von Ansprüchen betroffener Personen frei, sofern der geltend gemachte Anspruch nicht auf ein Verschulden des Auftragsverarbeiters zurückzuführen ist.

9. INFORMATIONSPFLICHTEN, SCHRIFTFORMKLAUSEL, RECHTSWAHL

- 9.1 Sollten die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird außerdem alle an einem solchen Ereignis oder Maßnahmen Beteiligten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschließlich beim Verantwortlichen liegen.
- 9.2 Soweit in diesem AV-Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, richtet sich die Form aller Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses nach der in dem Hauptvertrag festgelegten Form.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses AV-Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des AV-Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses AV-Vertrags. Bei etwaigen Widersprüchen zum Datenschutz, gehen Regelungen dieses AV-Vertrags den Regelungen des Hauptvertrags vor.

9.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

9.5 Ist der Verantwortliche Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag München.

ANLAGE 3.2: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Der Auftragsverarbeiter gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes entspricht. Die Kundendaten werden im Rechenzentrum von AWS in Frankfurt verarbeitet und gespeichert. Es wurden alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen werden im Folgenden aufgeführt.

1. ZUTRITTSKONTROLLE

Ziel der Zutrittskontrolle ist es, Unbefugten den physischen Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit welchen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren. Die Gewährleistung der Zutrittskontrolle erfolgt durch:

- Abschließbare Büros / Schreibtische
- Dokumentation der Vergabe von Schlüsseln
- Besucherkontrollen
- Sicherheitsschlösser

Im Übrigen wird die Zutrittskontrolle durch AWS gewährleistet. Nähere Informationen zu den von AWS getroffenen Maßnahmen finden Sie unter Ziffer 13 dieser Anlage.

2. ZUGANGSKONTROLLE

Ziel der Zugangskontrolle ist es, die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte zu verhindern. Diese bezieht sich auf den Zugang in das EDV-System selbst. Die Umsetzung dieses Ziels erfolgt bei dem Auftragsverarbeiter durch:

- autorisierte Benutzererkennung und Vergabe individueller Passwörter für den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen,
- Sichere VPN-Verbindung, Firewall, Anti-Viren Software,
- Sicherung von Notebooks, USB Sticks und sonstigen mobilen Datenträgern, auf denen sich sensible Daten befinden (z.B. durch eine zentrale Schlüsselverwaltung für verschlüsselte Systeme), welche nur unter Einhaltung spezieller Regelungen genutzt werden dürfen,
- kontrollierte Vernichtung von Datenträgern und elektronischen Daten des Verantwortlichen nach Absprache mit diesem (z.B. durch den Einsatz sicherer Löschrprogramme oder datenschutzkonformer Verträge).

3. ZUGRIFFSKONTROLLE

Ziel der Zugriffskontrolle ist es sicherzustellen, dass Benutzer des Datenverarbeitungssystems personenbezogene Daten nur innerhalb der ihnen eingeräumten Rechte bearbeiten dürfen.

Hierdurch soll unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Daten zu verhindern. Dies erfolgt durch:

- Protokollierung der Zugriffe auf Anwendungen und Prozesse wie z.B. Datenvernichtung
- Datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern (Akten, Laufwerke etc.)
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, konkret bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Einsatz von Berechtigungskonzepten mit aktueller Verwaltung durch Administratoren
- Minimale Anzahl an Administratoren
- Datenschutzkonforme Passwortregeln

4. TRENNUNGSKONTROLLE

Ziel der Trennungskontrolle ist es, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dies erfolgt durch:

- Trennung von Entwicklungs-, Test- und Produktivsystem (z.B. durch Trennung durch ein anderes Netzwerk, Sandbox Umgebung).
- Verschlüsselung von Datensätzen, die zum selben Zweck verarbeitet werden

5. PSEUDONYMISIERUNG

Soweit möglich werden die verarbeiteten personenbezogene Daten pseudonymisiert, sodass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können und diese Information gesondert aufbewahrt wird.

6. WEITERGABEKONTROLLE / TRANSPORTKONTROLLE

Ziel der Weitergabekontrolle ist es, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Dies erfolgt durch:

- Einsatz verschlüsselter SSL Verbindungen
- In einigen Fällen auch Übertragung der Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
- einen besonderen Schutz des Fernzugriffs auf sensible Daten durch Administratoren oder sorgfältig ausgewählte Dienstleister.

7. EINGABEKONTROLLE / PLAUSIBILITÄTSKONTROLLE

Ziel der Eingabekontrolle ist es, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Eine solche Kontrolle erfolgt durch:

- Veränderung/Erfassung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen durch Logfiles (zur nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung wer diese Daten in das System eingetragen/verändert/entfernt hat, wann eine Eintragung/Veränderung/Entfernung erfolgt ist und was eingetragen/verändert/entfernt wurde.),
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts, Einrichtung und Verwendung individueller Benutzernamen

8. AUFTRAGSKONTROLLE

Ziel der Auftragskontrolle ist es, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden. Dies erfolgt durch:

- bei Subunternehmern des Auftragsverarbeiters nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verantwortlichen (Dokumentation der Zustimmung),
- Sorgfältige Auswahl der Subunternehmer.

9. VERFÜGBARKEITSKONTROLLE UND WIEDERHERSTELLBARKEIT

Ziel der Wiederherstellbarkeit ist es, dass personenbezogene Daten vor zufälliger Zerstörung oder Verlust geschützt werden. Diese erfolgt durch:

- Umsetzung eines ausreichenden Viren- und Firewallschutzes
- Feuerlöscher, Rauchmelder, Alarmanlagen, Schutz des Serverraums vor Bränden, Wasserschäden (durch Sanitäranlagen)
- unterbrechungsfreie Stromversorgung,
- Einsatz von Sicherheitsupdates auf Systemen, auf denen personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet werden

10. DATENINTEGRITÄT

Ziel der Datenintegrität ist es, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch etwaige Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können. Die Umsetzung dieses Ziels erfolgt durch:

- Regelmäßige Datenbackups

11. VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

Ziel eines solchen Verfahrens ist es, die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Datenverarbeitung zu überprüfen. Hierzu werden:

- die TOMs laufend durch den Datenschutzbeauftragten überprüft,
- Mitarbeiter zum Thema Datenschutz geschult und fortgebildet
- regelmäßige Penetration Tests durchgeführt

12. INCIDENT-RESPONSE-MANAGEMENT (IRM)

Durch Maßnahmen des IRM soll eine angemessene Reaktion auf etwaiger Sicherheitsverletzungen oder Datenpannen sichergestellt werden:

- Einsatz von Firewalls
- Intrusion Detection System (IDS)
- Intrusion Prevention System (IPS)
- Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen auch im Hinblick auf die Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörden
- Formaler Prozess und Verantwortlichkeit zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen

13. DURCH AMAZON WEB SERVICES VERWIRKLICHTE TOMS

Für nähere Informationen zu den von AWS implementierten Mechanismen wird auf folgende Angaben von AWS verwiesen:

- <https://aws.amazon.com/compliance/data-center/controls/>
- <https://aws.amazon.com/de/security/>
- <https://aws.amazon.com/compliance/data-center/data-centers/>

ANLAGE 7.1

Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung der nachfolgend aufgeführten Subunternehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 4 DSGVO zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Subunternehmer zu:

Name des Subunternehmers	Zweck der Datenverarbeitung	An den Subunternehmer übertragene Daten
Amazon Web Services (Cloud Service Anbieter)	Speicherung und Verarbeitung der Daten um die Services zur Verfügung zu stellen	Alle bei der Registrierung und Nutzung der Services von Tidely anfallende Daten
Chargebee (Abonnement-Verwaltung)	Registrierung, Rechnungsstellung und Abonnement-Verwaltung	Rechnungsdaten, Adressdaten, Zahlungsdaten
finAPI GmbH (Schnittstellenanbieter)	Einheitliche Schnittstelle zum Online-Abruf von Banking Informationen	Vom Verantwortlichen bereitgestellte Konto- und Rechnungsdaten
Intercom (Kundensupport)	Interaktion mit dem Kunden zu Supportzwecken via Chat	Name und E-Mail-Adresse des Kunden zur Beantwortung der Supportanfrage
Mailchimp (Newsletter Management)	Versand der Newsletter an hierfür eingetragene E-Mail-Adressen	E-Mail-Adressen der Kunden und sonstiger Interessenten
Microsoft Azure (Cloud Computing Platform)	Authentifizierung der Business Central Verbindung	Liste der Kunden die uns Zugriff auf ihre Business Central Daten gegeben haben, inklusive der E-Mail-Adressen der Kunden
Microsoft Onedrive	Speicherung und Bearbeitung von Rechnungs- und Vertragsdaten, Bewerbungen	Vom Verantwortlichen bereitgestellte Rechnungsdaten, Kontaktdaten
Sentry	Überwachung Systemstabilität, Ermittlung von Codefehlern	Fehlermeldungen, Geräteinformationen
Stripe (Zahlungsdienstleister)	Bezahlung eines Abonnements	Name und E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten
Wix (Webseiten Tool)	Verwaltung der Warteliste	E-Mail-Adressen der Kunden und sonstiger Interessenten
Zendesk	Verwaltung und Bearbeitung von Kundenanfragen	Name, E-Mail-Adresse, Hintergrundinformationen über das Unternehmen des Anfragenden